Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Piratenpartei
Landesverband Brandenburg

STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOŁTA

Datum 15. September 2009

AZ: 32.12.40.01/ 99.09

Geschäftsbereich/Fachbereich
G II/Ordnung und Sicherheit

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Di: 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Do: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in
Frau Albinus

Zimmer
3.099

Mein Zeichen
32.12-al

Telefon
0355/612 2312

Fax
0355/612 3703

E-Mail
Christiane.Albinus@neumarkt.cottbus.de

Sondernutzung

auf der Grundlage des § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, Nr. 16, S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBL.I/08, Nr. 15, S. 266, S. 316) und des § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung) gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2007, wird nachstehend genanntem Antragsteller die

Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Straßen

mit nachstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen unbeschadet der Rechte Dritter
und **jederzeit möglichen, entschädigungslosen Vorbehalt des Widerrufs** erteilt.

Erlaubnisinhaber:	Piratenpartei Landesverband Brandenburg Postfach 601645, 14416 Potsdam
Ausmaß:	Informationsstände zwecks Wahlwerbung, jeweils 6 m²
Zweck:	Information der Bürger im Vorfeld der Wahlen
Zeitraum/Ort:	*Stadtgebiet Mitte* 15.; 19. und 20.09.2009 – Stadthallenvorplatz 16.; 23.; 25. und 26.09.2009 – Stadtpromenade **(vorm Blechen Carré ist Privatfläche – Erlaubnis durch Blechen Carré erforderlich)** 21.09.2009 – Spremberger Str. - Höhe Spremberger Turm

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

22.09.2009 – Berliner Str. – Gehweg vor Antenne Brandenburg

24.09.2009 Brandenburger Platz gegenüber Spremberger Turm

Auflagen:

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird die Erlaubnis mit nachstehend aufgeführten Auflagen verbunden:

1. Die Stadt Cottbus ist von allen Schadensersatzansprüchen infolge dieser Nutzungen unbefristet freizustellen. Die Verkehrssicherungspflicht wird durch den Erlaubnisnehmer für den Zeitraum der Nutzung übernommen.

2. Die Nutzung der Fläche hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung bzw. Beschmutzung der Straßen- bzw. Wegbefestigung ausgeschlossen wird. Ein Eingriff in die Substanz der Verkehrsfläche wird untersagt. Während sowie nach Ende der Veranstaltung sind die genutzte Fläche und das unmittelbare Umfeld in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (z. B. Säuberung von weggeworfenem Informationsmaterial).

3. Zufahrten- und Zugänge, besonders die Feuerwehrzufahrt(en) sowie Anlagen der stadttechnischen Versorgung, sind ständig freizuhalten. Für Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Kinderwagen muss ein ungehinderter Durchgang gewährleistet sein (eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m muss erhalten bleiben!).

4. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten so einzurichten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.

5. Private Fahrzeuge dürfen nicht auf der Veranstaltungsfläche abgestellt werden.

Hinweis:

Diese Erlaubnis umfasst nur die befristete Sondernutzung einer bestimmten öffentlichen Straße als solche. Sie berührt nicht die Widmung dieser öffentlichen Straße. Sie ersetzt auch nicht Anzeigen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Verbote, die nach Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Von einer Gebührenerhebung wird abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Luther